

II-339 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

14.5.1964

110/A.B.
zu 95/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Inneres O l a h
 auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K r a n z l m a y r und Genossen,
 betreffend die Tätigkeit der Staatspolizei.

-.-.-

Zur Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kranzlmayr,
 Dr. Prader, Mittendorfer und Genossen vom 18. März 1964, Nr. 95/J,
 betreffend die Tätigkeit der Staatspolizei, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Staatspolizei übt ihre Tätigkeit nicht nach einer "dreihundert-sieben Seiten umfassenden ministeriellen Anweisung vom Juni 1960", be-titelt mit "Leitfaden" aus.

Gemäss dem bei der Gruppe Staatspolizei des Bundesministeriums für Inneres einliegenden Akt G.Zl. Z-D-1011/61 mit der Gegenstandsbezeichnung "Schulung der Dienststellen in Staatsschutzangelegenheiten" und dem Datum vom 2. Jänner 1961 ergibt sich, dass im Herbst 1960 der von der Gruppe Staatspolizei im Juni 1960 ausgearbeitete und in 48 Exemplaren aufgelegte Leitfaden "Geheimer Nachrichtendienst" für die staatspolizeilichen Büros verschiedenen Sicherheitsdienststellen zur Schulung des staatspolizei-lichen Personals zur Verfügung gestellt worden ist.

Nach der im zitierten Akt einliegenden Übersicht über die Verteilung der Exemplare des Leitfadens ergibt sich folgendes:

- 1) 20 Exemplare wurden gegen Empfangsbestätigung,
- 2) 13 Exemplare ohne Empfangsbestätigung ausgegeben,
- 3) 2 Exemplare, und zwar ein für den Bundesminister für Inneres und ein für den Staatssekretär im Bundesministerium für Inneres bestimmtes Exemplar, wurden den genannten obersten Organen der Vollziehung nicht ausgehändigt.
- 4) 9 Exemplare wurden am 6. November 1963 vernichtet.
 Aus welchem Grund, und wer die Anordnung zur Vernichtung dieser Exemplare erteilt hat, geht aus dem Akt nicht hervor.
- 5) 4 Exemplare befinden sich als Reserve bei der Gruppe Staatspolizei.

Aus der Gegenstandsbezeichnung des eingangs zitierten Aktes "Schulung der Dienststellen in Staatsschutzangelegenheiten" und aus dem Inhalt des Leitfadens "Geheimer Nachrichtendienst" geht klar und eindeutig hervor, dass es sich hier lediglich um einen Schulungsbehelf handelt.

110/A.B.
zu 95/J

- 2 -

Ich stelle daher fest, dass der Leitfaden "Geheimer Nachrichtendienst" keine vom Bundesministerium für Inneres erlassene und für alle Sicherheitsbehörden, Sicherheitsdienststellen und deren Organe bindende Dienstvorschrift ist.

Bezüglich der Erlassung einer für alle Sicherheitsbehörden, Sicherheitsdienststellen und Sicherheitsorgane zur Ausübung des öffentlichen Sicherheitsdienstes bindende sicherheitspolizeiliche Dienstvorschrift (Geschäftsordnung) darf ich auf die Ausführungen in meinen schriftlichen Anfragebeantwortungen vom 4. März 1964, Zl. 939 - Büro BM/64 (zur Anfrage Zl. 68/J vom 5. Februar 1964) und vom 4. März 1964, Zl. 940 - Büro BM/64 (zur Anfrage Zl. 70/J vom 5. Februar 1964) verweisen und erlaube mir in diesem Zusammenhang mitzuteilen, dass die im Bundesministerium für Inneres eingerichtete Kommission für die Reorganisierung des öffentlichen Sicherheitswesens in der Unterkommission für die Staatspolizei (Unterkommission X) unter anderem auch mit den Fragen der Rechtsgrundlagen der staatspolizeilichen Tätigkeit sowie mit der Ausarbeitung einer für alle Sicherheitsbehörden, Sicherheitsdienststellen und Sicherheitsorgane bindenden Dienstinstruktion (Geschäftsordnung) befasst ist.

Darüber und auch über die Tätigkeit der in Bildung begriffenen Kommission zur Überprüfung der staatspolizeilichen Akten werde ich zur gegebenen Zeit - so wie ich dies bereits in den zitierten schriftlichen Anfragebeantwortungen erklärt habe - dem Nationalrat ausführlich berichten.

Da die Bildung der im Bundesministerium für Inneres einzurichtenden Kommission zur Überprüfung der staatspolizeilichen Akten noch nicht abgeschlossen ist, ist es mir zurzeit auch nicht möglich, Einzelheiten bekanntgeben zu können.

- . - . - . -